

RS Vfgh 2004/5/18 B387/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Vermögensverhältnisse des Antragstellers und wegen Aussichtslosigkeit im Hinblick auf eine zu gewärtigende Ablehnung der Beschwerdebehandlung

Rechtssatz

Aus dem beigebrachten Vermögensbekenntnis ergibt sich, dass der Antragsteller arbeitslos ist und Notstandshilfe in Höhe von € 17,31 pro Tag bezieht, allerdings über ein täglich fälliges Bankguthaben von insgesamt rund € 30.800,-- verfügt und keine Unterhaltpflichten hat.

Entscheidungstexte

- B 387/04
Entscheidungstext VfGH Beschluss 18.05.2004 B 387/04

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B387.2004

Dokumentnummer

JFR_09959482_04B00387_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>